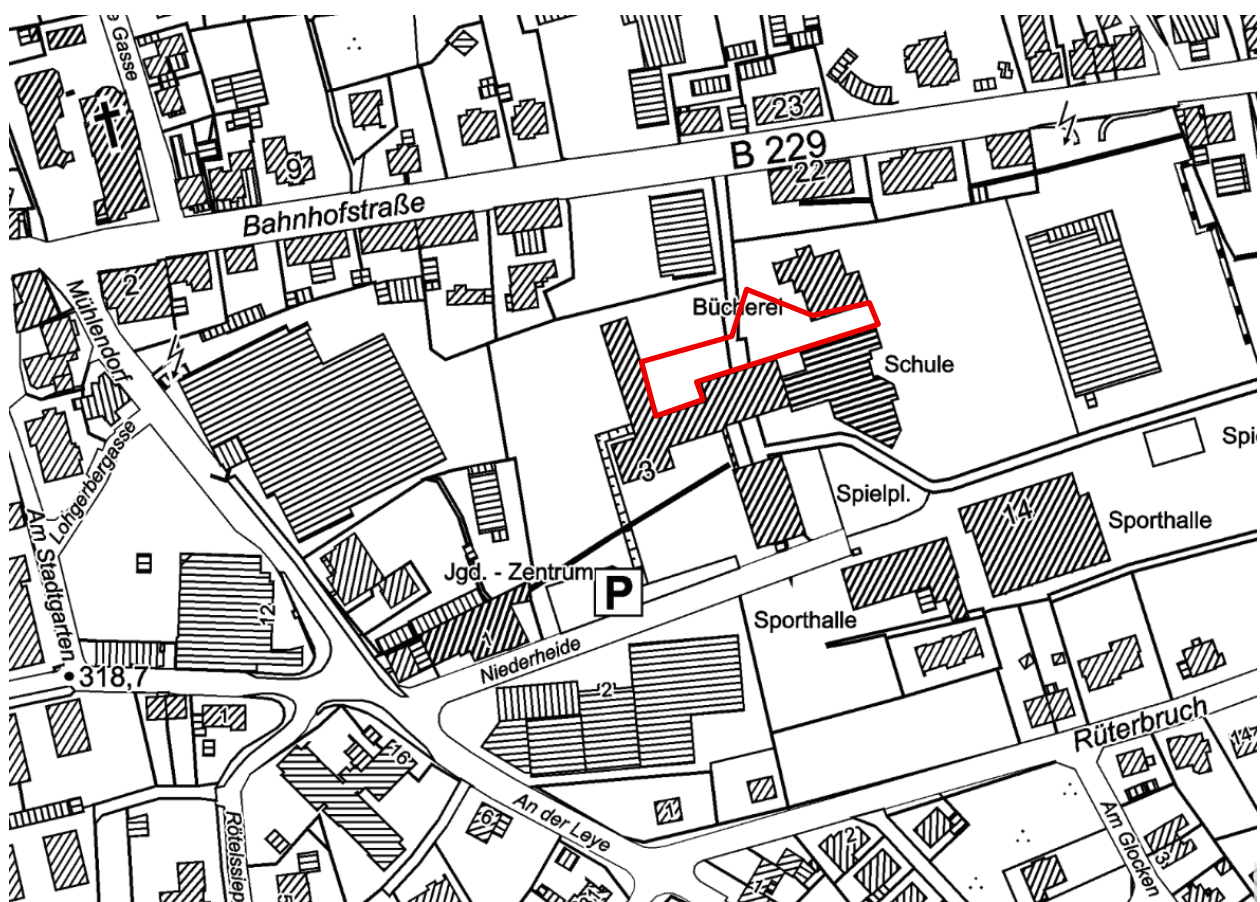


# Neugestaltung Schulhof Hönnequellschule, 2.BA

Kanal-, Tiefbau- und Wegebauarbeiten, Freianlagen, Pflanzarbeiten

## Baubeschreibung

Besondere Vertragsbedingungen (Angaben nach DIN 18229)



## 1. Allgemeines

Die Baustelle befindet sich östlich des Zentrums von Neuenrade südlich der Ortsdurchfahrt (B 229). Die Anfahrt erfolgt entweder über die Straßen "Mühlendorf" und "Niederheide" oder direkt nördlich von der B 229.

Mit den ausgeschriebenen Baumaßnahmen wird der nördliche Teil des bestehenden Schulhofes der Hönnequellschule in einem 2. Bauabschnitt modernisiert und umgebaut. Der Fokus liegt auf der Erneuerung der Flächenbeläge sowie dem Austausch von Mobiliar und Einbauten. Des Weiteren wird ein Lesegarten für die Stadtbücherei angelegt.

Auf den Freiflächen des Schulhofes werden Inseln mit einem Flächenbelag aus Gestaltungs-Sickerpflaster eingefügt. Teile der Asphaltflächen werden zurückgebaut in Grünflächen umgewandelt. Die weitere Ausstattung besteht aus neuen Sitzbänken und Bank-Tisch-Kombinationen. Die neuen Pflanzungen bestehen aus Raseneinsaat sowie Bäumen, Hecken und bodendeckenden Pflanzungen.

Die Ausführung der Maßnahme erfolgt ganzheitlich ohne Aufteilung in Lose oder Teilbereiche.

Die neu zu gestaltenden Flächen der genannten Maßnahmen belaufen sich in Summe auf ca. 1400 m<sup>2</sup>.



Luftbild mit Darstellung des Planbereiches

Übersichtsfotos des Geländes



Blick auf Schulhof in Richtung Westen



Böschung im Schulhof West wird erweitert/ Betonbeete abgebrochen, Treppe bleibt erhalten



Blick auf Schulhof in Richtung Osten



Blick auf Bereich Lesegarten für Bücherei

## 2. Versorgungsmedien

Im Planbereich liegen Versorgungsleitungen der Enervie (Strom) und Stadtwerke Neuenrade (Wasserleitung) und städtische Beleuchtungskabel. Öffentliche Entwässerungsleitungen sowie die verrohrte Hönne (DN1200) sind ebenfalls Gelände vorhanden. Die Bestandspläne der Versorgungsunternehmen sind vor Baubeginn vom AN einzuholen. Der AN hat sich vom jeweiligen Versorger vor Ort einweisen zu lassen.

Sollten bei der Ausschachtung für den Oberbau Versorgungsleitungen im Planumbereich stören, sind diese zu Lasten und im Auftrag der Versorgungsunternehmen in die richtige Lage/Tiefe neu bzw. umzulegen.

Ein Beleuchtungsnetz ist vorhanden und wird in Abstimmung mit der Stadt Neuenrade mit neuen Standorten der geplanten Mastleuchten ergänzt.

## 3. Durchführung der Baumaßnahme, Bautechnik und Verkehrsleitung

Die Ausführung der betreffenden Baumaßnahmen erfolgt einheitlich ohne Aufteilung in Lose oder Bauabschnitte etc.

Arbeiten durch Fremdunternehmer sind auf der Baustelle zu dulden (Installation und Inbetriebnahme von Wasserleitung und Beleuchtung, Hochbaugewerke für Fassadensanierung) und im eigenen Bauablauf zu berücksichtigen.

Teile der Arbeiten werden innerhalb der Schulzeiten stattfinden. Hierfür ist zu berücksichtigen, dass von Baumaßnahmen nicht betroffene Schulhofabschnitte für die Pausenzeiten zur Verfügung gestellt werden müssen. Areale mit Baumaßnahmen sind abzusperren und dauerhaft zu sichern. Ein mehrmaliges Umstellen der Zäune ist entsprechend einzukalkulieren. Die großflächigen Asphalt- und Pflasterarbeiten sowie alle weiteren Bautätigkeiten, welche den Schulbetrieb beeinträchtigen können, sind mit der Schulleitung, Auftraggeber und Bauleitung im Vorfeld abzustimmen.

Die beschriebenen Umstände und daraus resultierende Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Eine dauerhafte Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke für Anlieger sowie der Schulbetrieb an Ein- und Ausgängen ist zu gewährleisten. Eine Ausführung der Arbeiten ist nur mit entsprechenden Maschinen und Transportmitteln möglich.

Eine Besichtigung der bestehenden baulichen Verhältnisse wird vor Angebotsabgabe dringend empfohlen.

### Die Baumaßnahme soll wie folgt abgewickelt werden:

Im ersten Schritt erfolgt der Tiefbau für die Erneuerung der Entwässerungsleitungen sowie Beleuchtung. Danach erfolgt der Pflaster- und Asphaltabbruch und Arbeiten am Oberbau

Parallel können neue Einfassungen und Rinnsteine gesetzt und nötige Fundamentarbeiten durchgeführt werden. Die Oberbauarbeiten für das Pflaster, vorbereitende Bodenarbeiten für die Pflanzflächen sowie der Tragschichteinbau zum Ausgleich von Schadstellen auf den Bestandsasphaltflächen erfolgen im Anschluss. Nach dem Einbau der neuen Asphaltdecksicht und Pflasterarbeiten erfolgt schließlich die Aufstellung der Ausstattung sowie Pflanz- und Oberbodenarbeiten.

#### **4. Abrechnung und technische Anforderungen**

Wenn von der Bauleitung nichts anderes angegeben bzw. die Leistungsbeschreibung nichts Eindeutiges aussagt, wird bei einzelnen Positionen wie folgt abgerechnet:

- Bodenaushub für Leitungsgräben der Hauptkanäle im Straßenbereich sowie der Straßenabläufe von OK Erdplanum Straßenbau, auch wenn der Baufortschritt anders abläuft. Die „Fehlmassen“ werden im Bodenaushub Straßenbau abgegolten.
- Abrechnung der Grabenbreite nach DIN-EN1610 ermittelt nach der mittleren Grabentiefe für die gesamte Grabenlänge.
- Grabenlänge für Leitungen der Straßeneinläufe und Hauptanschlussleitungen, wenn diese nachträglich erstellt werden = durchgemessene Rohrlänge + 50cm für den Anschluss, sonst abzgl. halbe Grabenbreite des Hauptkanals.
- Vorabsiebung, wenn erforderlich 2,0 Tonnen pro m<sup>3</sup>
- Sand, wenn erforderlich 1,8 Tonnen pro m<sup>3</sup>
- Splitt, wenn erforderlich 1,8 Tonnen pro m<sup>3</sup>
- Asphalttragschicht, wenn erforderlich 2,38 Tonnen pro m<sup>3</sup>
- Asphaltbinderschicht, wenn erforderlich 2,47 Tonnen pro m<sup>3</sup>
- Asphaltbinderschicht, sonst., wenn erforderlich 2,36 Tonnen pro m<sup>3</sup>
- Asphaltbeton, wenn erforderlich 2,48 Tonnen pro m<sup>3</sup>
- Bodenaushub über Querprofile (Ellings) oder per einvernehmlichen Aufmaß
- Schottereinbau ist über Fläche mal Einbaustärke nachzuweisen, Faktor 2,20 Tonnen pro m<sup>3</sup>

Für Leistungen, die nach Gewicht (t) ausgeschrieben sind, und für alle Asphaltpositionen wird grundsätzlich ein Soll/Ist-Nachweis gefordert.

Alle Planumsflächen der ungebundenen Tragschichten sind im Zuge der Eigenüberwachung mit einem beladenen LKW mit mehr als 10t spurweise zu befahren, damit Fehlstellen, wie Einsenkungen oder Walkbewegungen erkannt werden. Erst danach werden die Felduntersuchungen ergänzend ausgeführt.

Es wird hier besonders darauf hingewiesen, dass beim Kanal- und Straßenbau die Eigenüberwachung der ZTV E-StB 09 ohne Aufforderung durchzuführen und dem AG unaufgefordert vorzulegen ist. Die Mindestanzahl der Eigenüberwachungsprüfungen ist in der Tabelle 7 der ZTVE festgeschrieben. Die Eigenüberwachungsprüfungen für die Frostschutz- und Schottertragschichten sind gem. ZTV SoB-StB 04/07, Abschnitt 3.3 auszuführen.

Die Bauleitung des AG ist über die Versuchsdurchführung zu informieren, um ggf. ergänzende Untersuchungen anzuordnen.

Bei den Frostschutzmaterialien, Schottertragschichten sowie bei den Bettungs- und Fugenfüllungsmaterialien sind die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden ohne Bindemittel im Straßenbau“ TL SoB-StB nachweislich einzuhalten.

Bei sämtlichen Lieferscheinen ist der Einbauzweck bzw. Einbauort auf dem Lieferschein bzw. im Tagesbericht zu vermerken. Stundenlohnzettel sind binnen einer Woche dem AG zur Unterschrift vorzulegen.

Bei den Pflasterarbeiten sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen (ZTV Pflaster-StB 2006) einzuhalten und sollten daher in der Kalkulation berücksichtigt werden. Kalksteingemische als Bettungs- oder Fugenmaterial sind nicht zugelassen.

#### **4.1 Bodenaushub zum Kanalbau**

Anfallender Boden, der nicht einbaufähig ist, ist auf einen vom AN zu stellenden Lagerplatz bzw. auf eine vom AN zu stellende staatlich anerkannte Kippe abzufahren.

**4.1.1** Abrechnungslänge für den Bodenaushub ist die Haltungslänge von Schachtmitte bis Schachtmitte. Es wird nur der Rohrgrabenaushub mit senkrechten Wänden und Verbau vergütet, auch dann, wenn der AN im Einvernehmen mit der Bauleitung geböschte Gräben herstellt, wird kein zusätzlicher Aushub und auch keine zusätzliche Lagerfläche mit Oberbodenabtrag vergütet. Bei ebenfalls durchzuführenden Straßenbaumaßnahmen wird die Abrechnungstiefe Kanal ab OK Erdplanum Straßenbau gerechnet, auch wenn ab OK Gelände ausgeschachtet wird.

**4.1.2** Im Bereich von Bauwerken (Schachtbauwerke bis DN 1000) wird der Bodenaushub senkrecht für den größeren ankommenden oder abgehenden Kanal durchgerechnet (ausgenommen Sonderbauwerke). Abgerechnet werden nicht größere Breiten, als sie nach DIN-EN1610 erforderlich sind.

Für die Ermittlung der Grabenbreiten (DIN-EN 1610) sind die Mindestwanddicken der entsprechenden DIN-Normen bzw. Richtlinien anzunehmen und zur Abrechnung zugrunde zu legen:

- |                                 |                       |
|---------------------------------|-----------------------|
| a) Für Rohre nach DIN 4032:     | gemäß DIN 4032        |
| b) Für Profile nach DIN 4035:   | gemäß DIN 4035        |
| c) Für FBS-Rohre nach DIN 4032  | gemäß FBS- Richtlinie |
| d) Für Rohre aus Polypropylen   | gemäß DIN 16961       |
| e) Für Rohre aus wandverst. PVC | gemäß DIN 19534       |
| f) Für GFK- Rohre               | gemäß DIN 16868       |

Unterschiedliche Wandstärken der Herstellerfirmen werden nicht berücksichtigt. Die statische Bemessung der Rohrleitung ist vom AN zu erstellen und in den Einheitspreis einzurechnen. Stahlüberdeckung gemäß DIN 4035, Tabelle 1, Zeile 3.

Verbau nach Wahl des AN wird nur bis zu einer Stärke von 10 cm abgerechnet.

**4.1.3** Erdreich der Klasse 2 DIN 18300 (Fließender Boden) ist ggfls. mit Kübelwagen abzufahren. Das Säubern verunreinigter Straßen und Wegeflächen ist Sache des AN und in die Bodenaushubpositionen einzurechnen.

**4.1.4** Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten genauestens über die Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen und diese während der Bauzeit entsprechend zu schützen.

**4.1.5** Bei sämtlichen Abbruch- und Umbauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die Vorflut im Sinne der Gewässerreinigung aufrechterhalten werden muss. Das heißt, dass keine Abwässer in den Untergrund oder in den Vorfluter gelangen dürfen. Eventuell auftretende Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Forderung entstehen, gehen zu Lasten des AN. Der Abbruch von stillzulegenden Kanälen, die nicht in der neuen Kanaltrasse liegen, ist nur auf schriftliche Anweisung der Bauleitung auszuführen.

**4.1.6** Meldepflicht von verunreinigten und umweltschädlichen Materialien

Sollten während des Bauablaufes verunreinigte oder umweltschädliche Materialien, z. B. Teertränkedecken, Chemikalien, Öl usw. festgestellt werden, so besteht die sofortige Meldepflicht an den zuständigen Bauleiter.

**4.1.7** Die Stahlbetonfertigteilschächte sind mit einer selbstschmierenden Gleitringdichtung auszuführen!

Bei der Wahl von größeren Fertigschächten werden nur solche Fabrikate zugelassen, die den Anforderungen der ZTV-K und DIN 1045 entsprechen.

**4.1.8** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Ausführung von Schachtmauerwerk und Klinkersohlen nur Kanalklinker nach DIN 4051 verwendet werden dürfen. Ein Prüfzeugnis des Herstellers ist vor Baubeginn vorzulegen.

**4.1.9** Die beiliegenden Zeichnungen sind keine Ausführungszeichnungen, Abweichungen bei der Ausführung können zurzeit noch nicht ausgeschlossen werden.

**4.1.10** Die nachstehenden Arbeiten werden jeweils nach Zeichnung bzw. Aufmaß abgerechnet. In allen Positionen sind, wenn nicht besonders vermerkt, die Materiallieferung, das Vorhalten der erforderlichen Geräte und Werkzeuge, ebenso auch das Vorhalten von Baugrubenaussteifungen und Betonschalungen inbegriffen.

**4.1.11** Die Abrechnungszeichnungen werden vermessungstechnisch im ETRS aufbereitet verlangt. Die Schnittstelle ist mit den jeweiligen Auftraggebern abzustimmen.

## **5. Anmerkungen**

Vor Baubeginn werden nach Aufforderung durch den AN die erforderlichen Urgeländehöhen gemeinsam mit einem Vertreter des AG aufgenommen und protokolliert, andernfalls sind die Höhen des AG anzuerkennen.

Der Auftragnehmer hat während der Bauzeit Fremdunternehmer zu dulden. Die rechtzeitige Abstimmung dieser Arbeiten mit den beteiligten Unternehmern ist Aufgabe des Auftragnehmers. Vor Baubeginn ist der AN verpflichtet, sich von den Versorgungsunternehmen einweisen zu lassen. Die Lage der Leitungen sind vom AN zu klären.

Dem AG ist ein Bauleiter zu benennen, dessen fachliche Qualifikation nachzuweisen ist und der jederzeit zu erreichen sein muss.

Weiterhin bestätigt er mit der Abgabe des Angebotes, dass die vorgesehene Angebotsfrist zur ordnungsgemäßen Kalkulation ausgereicht hat, dass die von ihm eingesetzten Preise auskömmlich, entsprechend den zu erbringenden Leistungen sind und er seine Leistungen im Falle einer Auftragserteilung sach- und fachgerecht und in der festgesetzten Zeit unter Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften ausführen wird. Er bestätigt, dass er in der Lage ist, die Baustelle mit dem erforderlichen Fachpersonal zu besetzen.

**Stadt Neuenrade \* Bauamt \* Alte Burg 1 \* 58809 Neuenrade**  
**FINGER BAUPLAN GmbH \* Silmecke 47 \* 59846 Sundern**

Hinsichtlich Preisangaben, die unklar oder ggf. rechtswidrig erscheinen können, wird auf die entsprechenden Bestimmungen der VOB/A verwiesen.

Der AN, der den Zuschlag erhält, hat nach Auftragserteilung die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim AG zu hinterlegen.

Es wird dem AN besonders empfohlen, die Planunterlagen beim

**Planungsbüro für Bauwesen**  
**FINGER BAUPLAN GmbH**  
**Herr Finger**  
Silmecke 47  
59846 Sundern  
Tel.: 02933 / 780023

oder bei der

**Stadt Neuenrade**  
**Bauamt**  
**Herr Kroll**  
Alte Burg 1  
58809 Neuenrade  
Tel.: 02392 / 693 69

nach telefonischer Anmeldung einzusehen, bzw. den Ort der Baustelle zu besichtigen.

November 2025,  
FINGER BAUPLAN GmbH